

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.04.2016

### **Gehölzpflegearbeiten an Straßen und auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Köln**

Die gemeinsame Anfrage (AN/0443/2016) der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Fraktion BÜNDNIS 90/ Die GRÜNEN im Kölner Rat vom 01.03.2016 zu Gehölzpflegearbeiten, die über Maßnahmen zur Verkehrssicherung hinausgehen, beantwortet die Verwaltung zu den einzelnen gestellten Fragen wie folgt:

#### Frage 1:

- Wurde im Gebiet der Unteren Landschaftsbehörde Köln vom Landesbetrieb Straßen NRW, sowie der Stadt Köln der Pflegezeitraum 01.10.2015 bis 29.02.2016 eingehalten?

#### Antwort der Verwaltung:

Da vorab eine Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde (wie nach Ziffer 5 der „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundes- und Landesstraßen in NRW (2013)“ durch den LB Straßen NRW nicht erfolgt ist, kann nur ein Gesamteindruck wiedergegeben werden, ohne dass eine vollständige Prüfung vorliegt.

Die Einhaltung von Gehölzpflegemaßnahmen in der Herbst-/ Winterzeit vom Oktober bis Ende Februar gemäß § 39 (5) BNatSchG an Straßen und an den Autobahnabschnitten des Kölner Rings wurde durch den LB Straßen NRW nach Kenntnisstand der Unteren Landschaftsbehörde im Wesentlichen eingehalten.

#### Frage 2 und Frage 3:

- Der Landesbetrieb veröffentlicht jährlich auf seiner Internetpräsenz die geplanten Gehölzpflegemaßnahmen.  
Für die Pflegesaison 2015/2016 war u.a. das flächige „Auf-den-Stock-setzen“ an der A4 bei Köln vorgesehen. Geschah dies auf Kölner Stadtgebiet und hat man sich bei den durchgeführten Arbeiten an die Vorgaben der Gehölzpflegehinweise gehalten?
- Sind den Unteren Landschaftsbehörden Maßnahmen bekannt geworden, die seitens des Landesbetriebes oder der Stadt Köln als Verkehrssicherungs- oder Unterhaltungsmaßnahme ausgegeben wurden, die aber weit über das übliche Maß hinausgingen oder sogar als Rodung einzustufen sind?  
Ist in besonders gelagerten Fällen die Eingriffsregelung zur Anwendung gekommen (Ersatzpflanzung)?

#### Antwort der Verwaltung:

Da die erfolgten Gehölzpflegemaßnahmen der Unteren Landschaftsbehörde an den Autobahnabschnitten des Kölner Rings nicht angezeigt worden sind, kann nicht abschließend beurteilt werden, ob die Vorgaben und Hinweise eingehalten worden sind. Es besteht somit kein Kenntnisstand, ob der LB Straßen NRW im Vorgriff auf einzelne Pflegemaßnahmen eine Prüfung von Bäumen mit Bruthöhlen oder Nistplätzen vorgenommen hat.

Insgesamt lassen die „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundes- und Landesstraßen in NRW (2013)“ ein „auf den Stock-setzen“ mit einer max. Länge von 50 m zu, wobei die Standsicherheit des Bestandes jeweils die oberste Priorität hat. Beispielsweise wird für die Anschlussstelle Kreuz Köln –Nord BAB A1 in der Internetauflistung der geplanten Maßnahmen 2015/2016 (Stand 03.11.2015) die Läuterung und Durchforstung als Maßnahme benannt. Die erfolgte Umsetzung zeigt, dass auf der südlichen Seite der BAB-Auffahrten eine starke Durchforstung umgesetzt worden ist. Eine Beurteilung, ob jeweils die 50 m Abschnitte eingehalten worden sind, ist auf Grund der fehlenden Abstimmung nicht möglich.

Verfahrensrechtlich ist die Eingriffsregelung im Rahmen der Gehölzpflege an Bundes- und Landesstraßen in NRW nicht anzuwenden, da es sich hierbei um Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht handelt.

#### Frage 4:

- Gab es Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden oder sonstigen Institutionen? Wenn ja, wie viele?

#### Antwort der Verwaltung:

Es gab Beschwerden von Seiten der ehrenamtliche Naturschützer, die an einzelnen BAB – Abschnitten auf bekannte Horste von Greifvögeln hingewiesen haben. Nach Meldung dieser Standorte durch die ULB an den LB Straßen NRW sind für diese Bereiche in diesem Jahr keine Gehölzpflegemaßnahmen durchgeführt worden.

#### Frage 5:

- Werden seitens der Stadt die „Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfernstraßen- und Landesstraßen in NRW oder andere Maßgaben/Vorgaben“ auf ihren eigenen Grünflächen (also auch Parkanlagen) angewendet? Falls ja, welche Maßgaben? Die Frage gilt insbesondere für:
  1. die Pflegezeitraum 01.10. bis 29.02.,
  2. das Ziel der mehrschichtig aufgebauten Bestände mit stabilen Bäumen,
  3. die Pflege der Gehölzbestände als selektive Pflege (Durchforstung),
  4. das flächige (max. 50 m) auf den Stock setzen,
  5. die Ausbildung und Anlage von möglichen Krautsäumen,
  6. die Dokumentation des Gehölzbestands bzgl. Pflgetyp und Pflgeturnus und Entwicklungsziel,
  7. die detaillierte Beschreibung der Pflegemaßnahmen (bei Eigenleistung und/oder Vergabe) mit einer positiv/negativ Markierung der Gehölze,
  8. den Verbleib des gehäckselten Astholzes (haufenweise und nicht flächig)
  9. Die Beteiligung der ULB .

#### Antwort der Verwaltung:

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen hat für die Gehölzpflege sowohl der baumartigen als auch der strauchartigen Gehölzbestände in einem „Pflegekonzept Gehölzflächen“ eigene Vorgaben aufgestellt, die in den beigefügten Anlagen beschrieben werden.

In diesen Konzepten sind die unter 1.-8. aufgeführten Aspekte der Anfrage beinhaltet.

Zu Punkt 9.: Eine Beteiligung der ULB bei den beschriebenen Pflegemaßnahmen findet nicht statt, da in Landschaftsschutzgebieten Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe, Haus- und Kleingärten als „nicht betroffene Nutzungen“ gelten, somit also zulässig sind.

Zur weiteren Information sind als Anlage die Anfrage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.01.2016 und die Beantwortung der Stadtverwaltung Köln vom 24.03.2016 zur Pflegeperiode 2015/2016 des LB Straßen NRW zur Kenntnisnahme beigefügt.